

# BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl. 324/70

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Bergmandlloch bei Gams bei Hieflau,  
Stmk., Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von  
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

### E p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung

a) des

B e r g m a n d l l o c h s (897 m)  
nördlich des Sattelbauern bei Gams bei Hieflau,

Steiermark, dessen bisher bekannt gewordenen und vermessenen  
Hohlräume sich unterhalb der Grundparzelle Nr. 411/1 (Wald) der  
Kat. Gen. Gams befinden und mit Ausnahme der erst im Oktober 1969  
vermessenen Endabschnitte - die das Gesamtbild der Höhle nur un-  
erheblich verändern - in dem beigeschlossenen, einen Teil dieses  
Bescheides bildenden Grundrißplan dargestellt sind, gemäß Arti-  
kel II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes,

b) der

U m g e b u n g des Einganges

ins Bergmandlloch in einem Umkreis von 25 Metern um das Ein-  
gangsportal, zur Gänze auf der Grundparzelle Nr. 411/1 (Wald)  
der Kat. Gen. Gams liegend, gemäß Artikel II, § 1, Abs. 2 des  
Naturhöhlengesetzes, und

c) der unweit südöstlich des Einganges in das Bergmandlloch be-  
findlichen, auf der Grundparzelle Nr. 411/31 (Wald) der Kat. Gen.  
Gams liegenden

K a r s t q u e l l e ,

die mit dem Bergmandlloch und dessen unterirdischem Gerinne in  
ursächlichem Zusammenhang steht, gemäß Artikel II, § 1, Abs. 2  
des Naturhöhlengesetzes

als Naturdenkmal wegen der Eigenart, des besonderen Gepräges und  
der naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse  
gelegen ist.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die  
Verfügung über die genannte Naturhöhle hinsichtlich des Einganges,  
des Raumes und des Höhleninhaltes sowie die Verfügung über die  
Umgebung des Höhleneinganges und über die angeführte Karstquelle  
nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Das Bergmandlloch und die Umgebung des Einganges, die auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 411/1 (Wald) der Kat. Gem. Gams liegen, stehen im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien III., Marxergasse 2. Die mit dem Bergmandlloch in ursächlichen Zusammenhang stehende Karstquelle liegt auf der Grundparzelle Nr. 411/31 (Wald) der Kat. Gem. Gams und steht daher je zur Hälfte im Eigentum des Herrn Josef und der Frau Johanna Thaller vulgo Sattelbauer, Gams bei Wiefrau Nr. 46.

Die im Spruch angeführten Objekte zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

Das Bergmandlloch ist eine derzeit auf etwa 800m Gesamtlänge erforschte Karsthöhle, die in den tagfernen Teilen von einem ständigen unterirdischen Gerinne durchflossen wird. Sie erhält ihre Eigenart und ihr besonderes Gepräge durch die Fülle verschiedenartiger Klein- und Raumformen, die ein Ineinandergreifen und Zusammenwirken verschiedener in der Höhlenbildung wirksamer Faktoren bezeugen. Schon für den Eingangsteil ist das Auftreten zahlreicher Wand- und Deckenkolke, wie sie auch in tagferneren Höhlenteilen immer wieder beobachtet werden können, kennzeichnend. Der Südteil der Höhle, der am weitesten in die Richtung zur Quelle führt, ist durch Versturz und Schuttbildung gekennzeichnet. Verfestigte Schuttbänke und Konglomeratbildungen, die einzelne Höhlengänge vollständig ausfüllen, sind im Hinblick auf ihr Alter und ihre Entstehungsursachen noch nicht untersucht. An den Eingangsteil schließt auch der große Siphon an, in dem deutlich ausgeprägte Deckenkarren zu finden sind. In dem anschließenden, steil aufwärts führenden Teil besteht das große Blockmaterial aus Kalksinter. Die darüberhängende Sinterglocke ist eines der größten Tropfsteingebilde, die aus dem Raum der Nördlichen Kalkalpen bekannt sind. Auch die folgende Trümmerhalle zeigt an der Höhlenschle Tropfsteintrümmer und Sinterplatten in größerer Anzahl als Ausfüllung; in einem darüberliegenden, schwerer erreichbaren Höhlenteil - der sogenannten Gangigrotte - sind verschieden gefärbte, in großer Zahl auftretende Tropfsteine bemerkenswert. Abgebrochene Tropfsteintrümmer sind vielfach an der Sohle wieder festgesintert, was auf ihr höheres Alter und natürliche Ursachen des Abbrechens schließen läßt.

In der tagfernen, klammartigen Bachkluft treten schmale Kluftgänge an Stelle der breiteren hallenartigen Räume der meisten tagnahen Höhlenteile. Bergmilchablagerungen und stellenweise reinweiße Excentriques bestimmen den Charakter des Höhleninhaltes. Aus der Verschiedenartigkeit des Raumcharakters und der Fülle verschiedenartiger Ausfüllungsprodukte, denen höchstwahrscheinlich unterschiedliches geologisches Alter zukommt, ergibt sich auch die naturwissenschaftliche Bedeutung des Bergmandllochs.

Für die genetische Beurteilung des Bergmandllochs ist auch die Situation und der Charakter des Höhleneinganges von großer Bedeutung. Die Höhle öffnet sich in einem steil geböschten, bewaldeten Hang mit gleichmäßiger Neigung, der nur durch einige niedrige Wandstufen gegliedert wird. Am Fuße einer niedrigen, den Hang nur auf etwa 20 Meter Breite und mit nur wenigen Metern Höhe überragenden derartigen Stufe liegt der Höhleneingang, der daher keinerlei Bändung an eine Terrasse, Verflachung oder an einen ehemaligen Talboden erkennen läßt. Dieses besonderen Gepräges



wegen, das auch geomorphologische Aussagewert besitzt, wird auch die Umgebung in dem im Spruch beschriebenen Umfange in die Stellung unter Denkmalschutz einbezogen.

Die angeführte Karstquelle liefert das Wasser, das unterirdisch in der Bachkluft und in dem <sup>im</sup> Südteil des Bergmandllochs festgestellten Höhlengerinnes zugänglich ist und steht daher mit dieser Höhle in ursächlichen, wenn auch nicht befahrbarem Zusammenhang.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 10. Dezember 1969, Zl. 8264/69, mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Bergmandllochs, der Umgebung des Einganges in diese Höhle und der angeführten Karstquelle blieb auch seitens der Parteien unstritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle durch ihre geschilderten Eigenschaften vielseitige Möglichkeiten naturwissenschaftlicher Untersuchungen und der Kartellierung von Spezialuntersuchungen überregionaler Bedeutung aufweist.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

#### Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen.

Ebenso bedürfen alle Veränderungen in dem als Umgebung des Einganges bezeichneten Gebiete, insbesondere Grabungen oder Aufsammlungen sowie alle Veränderungen an der Karstquelle, wie deren Fassung oder Ableitung, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Die normalgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird durch diesen Bescheid nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
1030 Wien, Marxergasse 2
2. die Forstverwaltung Großreifling der Österreichischen Bundesforste, 8951 Großreifling
3. Herrn Johann Thaller vulgo Sattelbauer  
8922 Gams bei Hieflau Nr.46
4. Frau Johanna Thaller (Sattelbauer)  
8922 Gams bei Hieflau Nr.46
- (1.-4.) als Eigentümer, unter Anschluß eines Grundrißes des Bergmandllochs;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien
6. den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz
7. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, 8940 Liezen
8. das Gemeindeamt Gams bei Hieflau  
8922 Gams bei Hieflau
- (5.-8.) im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrißplanes des Bergmandllochs unter Hinweis auf die Vermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis;
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz  
im Sinne des Artikel II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, unter Anschluß eines Grundrißplanes des Bergmandllochs zur Kenntnis;
10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark  
Brandhofgasse 16, 8010 Graz
11. den Verband Österr.Höhlenforscher  
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien



(10.-11.) im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Österreichischen Höhlenkatasters unter Anschluß eines Grundrisplanes des Bergwandlochs zur Kenntnis.

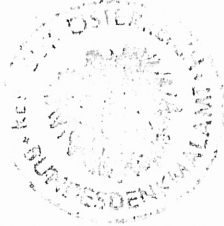
Wien, am 29. Jänner 1970

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Handwritten signature*



LANDESKONSERVATOR I. STADT.	
Eingelangt am	17. 2. 70
Zl.	47/70   Blg.

*eingetragen H.*

*Opk  
Einlegen  
19-Feb-70  
OK*